

Merkblatt für die Errichtung eines Herdenschutzzauns für Rinder gemäß der Richtlinie Wolf

Grundlage für die Errichtung eines Herdenschutzzaunes bzw. dessen Bewilligung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“ (Richtlinie Wolf) in ihrer aktuellen Fassung.

Darüber hinaus wird in den jeweils aktuellen Erläuterungen zur Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen in der Rinderhaltung die Beantragung eines Herdenschutzzauns näher beschrieben.

Ein Herdenschutzzaun für Rinder wird nach Erfüllung von mindestens einem der 2 Kriterien in Niedersachsen gefördert:

1. In mindestens 3 Fällen wurden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km um Ihre Fläche amtlich bestätigte Rinderverluste durch den Wolf festgestellt.
2. Für Ihren Betrieb wurde ein Wolfsübergriff amtlich festgestellt.

Gefördert wird die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen inklusive Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes sowie die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für den Aufbau und die Unterhaltung.

Anforderungen an einen Herdenschutzzaun

Festzaun (Zweckbindungsfrist 5 Jahre)

1. Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Litzen-Zaun (mind. 5 Litzen) mit einer Höhe von mindestens 90 cm. Folgende Litzenabstände sind einzuhalten:
 - erste Litze max. 20 cm vom Boden
 - zweite Litze max. 20 cm zur Ersten
 - dritte Litze max. 25 cm zur Zweiten
 - ab der vierten Litze max. 30 cm zur Vorherigen
2. Die Mindesthöhe des Zaunes muss an jeder Stelle eingehalten werden (Achtung bei Unebenheiten des Geländes) und die geforderten Litzenabstände dürfen an keiner Stelle unterschritten werden (Achtung bei Lücken zum Boden z.B. durch Fahrspuren).
3. Empfohlen wird ein Litzenmaterial aus 2,5 mm dickem, legiertem Stahldraht, der eine hohe Reißfestigkeit, gute Leitfähigkeit und Langlebigkeit bietet. Stacheldrähte werden nicht gefördert.
4. Höhere Zäune bieten einen besseren Schutz und werden ebenfalls gefördert. Zaunerhöhungen mit Flatterbändern oder Breitbandlitzen sind vorteilhaft, sie bedürfen keiner Elektrifizierung.
5. Bei Zaunhöhen von über 1,4 m sollte im Vorfeld mit der zuständigen Behörde geklärt werden, ob es sich noch um ortsübliche Zäune handelt.
6. Weidezaungerät: Für einen optimalen Herdenschutz ist ein Weidezaungerät (mit mind. 1 Joule Entladeenergie) entsprechend dem Bewuchs, der Zaunlänge und dem Zaunmaterial auszuwählen. Wichtig ist eine ausreichende Erdung! Weidezaungeräte sollen nicht überdimensioniert sein. Die Förderung richtet sich nach der Zaunlänge und nach der „Maximalzaunlänge unter starkem Bewuchs“ (Herstellerangabe). Die Entladeenergie von mindestens 1 Joule muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet werden.

7. Pfähle: Pfahlabstände werden unter normalen Bedingungen mit 6 bis 7 m im Durchschnitt der Zaunlänge angenommen.
8. Weidezauntore: Die Höhe des Tores richtet sich nach dem Niveau der obersten Litze. Untergrabe- bzw. Übersprung- / Überkletterschutz sind zu gewährleisten. Üblich ist ein Elektrifizierungsset. Alternative: 1 m breite Schürze o. ä.
Für den Grundschutz genügt ein Tor pro Fläche. Sollen mehrere Tore je Fläche beantragt werden, ist dieses zu begründen und die Position in der Flächenkarte einzuzeichnen.
9. Knotengitter- oder Maschendrahtzäune sowie Stahlmatten werden für Rinder nicht gefördert.
10. Wegen der Einsprungefahre ist ein Abstand zu Böschungen einzuhalten. Da Gräben/ Gewässer übersprungen/ durchschwommen werden, muss die Uferseite bei der Einzäunung berücksichtigt werden.

Mobilzaun (Zweckbindungsfrist 3 Jahre)

Ergänzend zu den Anforderungen an einen Festzaun gilt für mobile Zäune zusätzlich:

1. In Ausnahmefällen bietet sich zur Erleichterung des Aufbaus eine 4-Litzen-Variante an.
2. Der Pfahlabstand ist dem jeweiligen mobilen Zaunsystem anzupassen.
3. Spezifische Mobilzaunsysteme wie das Rappa- oder ein anderes Haspelsystem sind nach Rücksprache (s. Kontakt unten) förderfähig.
4. Nicht förderfähig ist das SmartFence-System (keine Sicherstellung der Litzenabstände).
5. Flexible Elektronetze z.B. für die mobile Sicherung von Kälberweiden müssen mindestens 90 cm hoch sein. Netzgeflechtzäune über 90 cm bieten einen besseren Schutz. Zu beachten ist nur die leichtere Handhabung niedrigerer Geflechte. Alternativ könnten Litzen oder Flatterbänder zur optischen Erhöhung ergänzend genutzt werden.
6. Bei mobilen Zaunvarianten werden üblicherweise Torgriffe als Verschlusssystem eingesetzt.

Es wird zudem auf die Ausführungen in der aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“, Heft 1132/2016 verwiesen.

Die Errichtung eines Herdenschutzzaunes wird mit bis zu einer GV/ha gefördert. Unter besonderen Wirtschaftsbedingungen kann ein Zuschlag erfolgen.

Eine Nachbeantragung ist möglich, wenn

- entweder neue Flächen hinzugekommen sind oder
- die Tierzahl aufgestockt wurde oder
- bisher nur die Nachrüstung/Neueinzäunung einiger Flächen beantragt und gefördert wurde oder
- zusätzliche Maßnahmen aufgrund von bspw. vom Wolf neu erlernter Techniken notwendig werden (z. B. Nachbeantragung zur Zaunerhöhung).

Um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren, sollte im Antrag die betriebliche Situation bezogen auf die beantragte Ausführung des Herdenschutzzaunes genau beschrieben werden.

Bei Fragen zum Antrag oder zum Zaunbau stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LWK Niedersachsen gerne zur Verfügung:

Fragen zur Antragstellung:

Mail: richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de

Tel.: 0511 3665-1209

Fragen zum Herdenschutz

Mail: elke.steinbach@lwk-niedersachsen.de

Tel.: 0441 801-639

Informationen zur Richtlinie Wolf, zu den Ergänzungen und die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de über den webcode: 01036223 abrufbar.